



Landespolizeidirektion Wien

„Zeitliche Beschränkung der Straßenprostitution für Bereiche des 23. Wiener Gemeindebezirks“

GZ: PAD/18/1857761/5/AA

Wien, am 17.12.2018

Verordnung der Landespolizeidirektion Wien, mit der im 23. Wiener Gemeindebezirk zeitliche Beschränkungen für die Straßenprostitution auf den gemäß § 9 Abs. 1 WPG 2011 erlaubten Flächen erlassen werden

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011 – WPG 2011, LGBl. für Wien Nr. 24/2011 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 59/2016, wird verordnet:

Schutzzweck (§ 1)

Diese Verordnung verfügt im Interesse der Öffentlichkeit und der Anrainerinnen und Anrainer unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zeitliche Beschränkungen für die Straßenprostitution (§ 2 Abs. 7 WPG 2011), um die Wahrnehmbarkeit der Anbahnung durch die Öffentlichkeit, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, auf ein zumutbares Ausmaß zu beschränken.

Geltungsbereich (§ 2)

1. Straßenprostitution ist verboten im Zeitraum von 06 bis 22 Uhr.
2. Das Verbot gilt auf allen gemäß § 9 Abs. 1 WPG 2011 erlaubten öffentlichen Flächen des 23. Wiener Gemeindebezirks, die sich innerhalb des Bereichs, der von der Carlberggasse, der Forchheimergasse, der Liesinger-Flur-Gasse, der Ketzergasse, der Pellmannngasse, der Siebenhirtensstraße und der Seybelgasse umgrenzt wird, befinden.

Inkrafttreten (§ 3)

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landespolizeidirektion Wien, mit der im 23. Wiener Gemeindebezirk zeitliche Beschränkungen für die Straßenprostitution auf den gemäß § 9 Abs. 1 WPG 2011 erlaubten Flächen erlassen wurden, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 25/2013, außer Kraft.

Der Landespolizeipräsident

gez. Dr. Pürstl eh.

